

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Benutzung der Kindertagesstätte „Störspatzen“ in Plate

1. Träger der Einrichtung

Die Gemeinde Plate unterhält in der Gemeinde eine Kindertagesstätte mit Krippen-, Kindergarten- und Hortplätzen. Die Gemeinde Plate, vertreten durch den Bürgermeister, ist Träger der Einrichtung. In der Einrichtung wird die offene Arbeit praktiziert.

2. Kreis der Benutzer

Die Einrichtung steht vorrangig den Kindern zur Verfügung, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben. Es werden Kinder im Alter von sechs Monaten bis zum Ende der Grundschulzeit in Teilzeit, halbtags und ganztags betreut. Die Feststellung des jeweiligen Bedarfes erfolgt durch den Landkreis Ludwigslust - Parchim, Fachdienst Jugend.

3. Aufnahmekriterien

- a. Freie Plätze sind zeitnah zu belegen! Ein Platz darf nur längstens für einen Monat freigehalten werden, wenn bekannt ist, dass dann ein Kind aus der Gemeinde den Platz besetzt.
- b. Kinder aus der Gemeinde sowie Kinder von Mitarbeitern der Kindertagesstätte, die keine andere Betreuungsmöglichkeit finden, werden bevorzugt.
- c. Kinder, deren Geschwister bereits in der Einrichtung betreut werden, haben Vorrang gegenüber neuen Kindern. Hierfür darf kein Betreuungsplatz frei gehalten werden!
- d. Kinder, die bereits in einer anderen Kindertagesstätte betreut werden, sind nachrangig einzuordnen.
- e. Sollte es nach Berücksichtigung aller Kriterien immer noch mehr Bewerber als freie Plätze geben, erfolgt die Vergabe der Plätze nach Anmeldedatum.

4. Anmeldung des Betreuungsbedarfs

Die Personensorgeberechtigten haben die Möglichkeit, bereits während der Schwangerschaft oder vor einem Umzug in die Gemeinde schriftlich einen Betreuungsplatz zu beantragen. Der Bedarf wird durch den Leiter der Kindertagesstätte unverbindlich registriert. Änderungen zu den im Antrag gemachten Angaben sind durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich anzuzeigen.

5. Vorvertrag

Mit der schriftlichen Zusage eines Betreuungsplatzes wird den Personensorgeberechtigten ein Vorvertrag zugesandt. Dieser ist innerhalb der angegebenen Frist auszufüllen und an den Träger unterschrieben zurückzusenden. Erst mit der Unterzeichnung des Vorvertrages ist die Bereitstellung des Betreuungsplatzes sichergestellt.

6. Rücktritt vom Vorvertrag

Sollten die Personensorgeberechtigten vom Vorvertrag zurücktreten, ist der Träger berechtigt, eine Pauschale i.H.v. drei Monatsbeiträgen des Elternbeitrages für den beantragten Platz zu fordern.

7. Daten / Datenschutz

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, dem Träger alle erforderlichen Informationen über ihre eigene Person sowie über das zu betreuende Kind ständig aktuell in schriftlicher Form zur Verfügung zu stellen. Dies gilt insbesondere für Informationen bezüglich des Gesundheitszustandes

des Kindes, der Daten abholberechtigter Personen sowie der Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten während der Betreuungszeiten.

Der Träger verpflichtet sich, im Rahmen des Datenschutzes sämtliche Daten und Informationen, die er von den Personensorgeberechtigten erhält, ausschließlich für interne Zwecke zu nutzen und Dritten gegenüber nicht zugänglich zu machen. Ebenso verpflichten sich die Personensorgeberechtigten Stillschweigen über alle vertraulichen Gespräche mit dem Personal zu bewahren.

8. Betreuungsvertrag

Für die Betreuung des Kindes wird zwischen dem Träger und den Personensorgeberechtigten ein Betreuungsvertrag abgeschlossen. Mit dem Betreuungsvertrag übernimmt die Kindertagesstätte die Aufgabe (§ 22 Absatz 2 SGB VIII) der Betreuung, Bildung und Erziehung des jeweiligen Kindes. Jedoch spricht dieses nicht die Personensorgeberechtigten von ihrem Recht und ihrer Pflicht der Pflege und Erziehung der Kinder frei.

Voraussetzung für den Abschluss eines Betreuungsvertrages ist die Vorlage der positiven Bedarfsprüfung durch den Fachdienst Jugend. Die Prüfung entfällt bei Kindern ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum Eintritt in die Grundschule, die einen Halbtags- oder Teilzeitplatz nutzen.

Änderungen, insbesondere bezüglich der Feststellung des Platzanspruches und des Wohnortes, sind unverzüglich dem Träger anzuzeigen. Bei Nichtanzeige ist der Träger berechtigt, die gesamten Kosten des belegten Platzes von den Personensorgeberechtigten einzufordern.

Der Betreuungsvertrag endet automatisch mit dem Übergang in die nächste Altersstufe (Krippe, Kindergarten, Hort). Der letzte Betreuungstag für den Hort ist der letzte Ferientag vor dem ersten Unterrichtstag des neuen Schuljahres.

Kosten für Betreuung und Verpflegung stehen nicht im Betreuungsvertrag, da diese sich im laufenden Jahr ändern können.

9. Betreuungszeiten

Die Kindertagesstätte hat von Montag bis Freitag, außer an Feier- und Schließtagen, von 6 Uhr bis 18 Uhr geöffnet. Innerhalb dieser Zeit werden folgende Betreuungsformen und -zeiten angeboten:

Betreuungsform	Regelbetreuungszeit:		
	Ganztags	Teilzeit (täglich)	Halbtags (täglich)
Krippe	bis zu 10 Stunden täglich	bis zu 6 Stunden täglich in der Zeit von 8:30 – 14:30 Uhr	bis zu 4 Stunden täglich in der Zeit von 8-12 Uhr
Kindergarten	bis zu 10 Stunden täglich	bis zu 6 Stunden täglich in der Zeit von 8:30 – 14:30 Uhr	bis zu 4 Stunden in der Zeit von 8-12 Uhr
Hort	bis zu 6 Stunden täglich	bis zu 3 Stunden täglich	nicht angeboten

Die täglichen Betreuungsstunden können nicht übertragen oder angespart werden. Sollten die Zeiten überschritten werden, entstehen zusätzliche Betreuungskosten. Diese werden je angefangene Stunde in Rechnung gestellt.

10. Elternbeiträge und Fälligkeiten

Die Kosten eines Betreuungsplatzes werden im Rahmen von Entgeltverhandlungen zwischen dem Fachdienst Jugend, der Kommune und dem Träger der Einrichtung ausgehandelt. Die Gesamtfinanzierung eines Betreuungsplatzes erfolgt über Elternbeiträge, Zuschüsse von Land, Kreis, Wohnsitzgemeinde und Träger.

Änderungen der Elternbeiträge werden den Personensorgeberechtigten schriftlich mitgeteilt.

Die Elternbeiträge sind monatlich jeweils fällig zum 20. jeden Monats. Hierfür erteilen die Personensorgeberechtigten dem Träger eine Einzugsermächtigung. Die Elternbeiträge sind in jedem Fall fällig, auch wenn das Kind aus gesundheitlichen o.a. Gründen der Einrichtung fernbleibt. Auch die Schließungszeiten haben keinen Einfluss auf die Fälligkeit der Beiträge. Die Personensorgeberechtigten haften für die Beiträge gesamtschuldnerisch.

Im Falle der Schließung der Einrichtung aus Gründen höherer Gewalt bleibt die Zahlungsverpflichtung hinsichtlich des Elternbeitrages bestehen.

11. Zusätzliche Betreuungskosten

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, das Kind pünktlich gemäß der vereinbarten Betreuungszeit in der Einrichtung abzugeben bzw. abzuholen.

Bei Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit entstehen von der ersten Mehrstunde an zusätzliche Kosten. Diese Kosten in Höhe von 8 € je angefangener Stunde werden den Personensorgeberechtigten mitgeteilt und im Folgemonat mit dem regulären Beitrag eingezogen.

Mehrstunden in der Betreuung, die bei Hortverträgen während der Ferienzeiten entstehen und i.d.R. mit einer Frist von zwei Werktagen vorher schriftlich angezeigt wurden, werden mit 2,50 € je angefangener Stunde berechnet.

12. Verpflegung und Pflegeartikel

Gewöhnliche Pflegeartikel, wie z.B. Handseife und Toilettenpapier sind im Elternbeitrag enthalten. Bettwäsche, Handtücher, spezielle Pflegeartikel wie Zahnpasta, Zahnbürste und allergiefreie Pflegeprodukte sind von den Personensorgeberechtigten bereitzustellen. Dies gilt ebenso für Wechselsachen, Windeln, Schlafsäcke, Nuckel u.a. für die Kleinsten.

Für die Bereitstellung der Mahlzeiten sind Verpflegungskosten zu entrichten. Süßigkeiten sind den Kindern nur nach vorheriger Absprache mit dem Erzieherpersonal mitzugeben.

Die Verpflegungskosten sind monatlich für den jeweiligen Vormonat zum 20. jeden Monats fällig. Hierfür erteilen die Personensorgeberechtigten dem Träger eine Einzugsermächtigung. Die Verpflegungskosten sind auch für die Tage der Nichtanwesenheit des Kindes zu zahlen, wenn die Einrichtung nicht bis morgens 9:00 Uhr darüber informiert wurde, dass das Kind nicht in die Kindertagesstätte kommt.

13. Abschluss, Laufzeit und Kündigung des Betreuungsvertrages

Der Vertrag zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger beginnt zu dem in der Anmeldung angegebenen Zeitpunkt und endet mit dem letzten Tag vor dem Monat, in dem für das Kind aufgrund seines Alters die Betreuungsform wechselt. Ausnahmen können durch den Landkreis bei Übergang vom Kindergarten in den Hort geregelt werden.

Ordentliche Kündigungen und Änderungskündigungen sind durch beide Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende möglich. Sie müssen zur Wirksamkeit schriftlich beim Vertragspartner eingegangen sein.

Den Parteien bleibt das Recht auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund vorbehalten. Ein wichtiger Grund für die Personensorgeberechtigten liegt u.a. dann vor, wenn das Kind länger ernsthaft erkrankt oder die Familie wegzieht.

Stellen sich nach der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung starke Verhaltensauffälligkeiten des Kindes heraus, die die Gemeinschaft der Gruppe oder die Gesundheit anderer Kinder gefährden und besteht seitens des Personals keine Möglichkeit, dem Kind individuell zu helfen, so liegt ein wichtiger Grund für eine Kündigung durch den Träger vor. Ein wichtiger Grund für den Träger liegt ferner dann vor, wenn die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung ihren Informations-, Sorgfalts- oder Zahlungspflichten nicht nachkommen.

Der Träger kann den Vertrag insbesondere aus folgenden Gründen außerordentlich und fristlos kündigen sowie das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen:

- schwerwiegende Verstöße gegen die Pflichten des Betreuungsvertrages
- Verstoß gegen das Seuchenrechtsneuordnungsgesetz - SeuchRNeuG und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der jeweils gültigen Fassung
- Vertrauensverlust in der Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten
- wiederholte angemahnte Verstöße gegen die Hausordnung

Der Träger ist auch berechtigt, den Betreuungsvertrag außerordentlich aufgrund fehlenden Personals zu kündigen.

Jede Kündigung muss schriftlich erfolgen. Die zu entrichtenden Beiträge sind bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Vertrag wirksam gekündigt ist, weiter zu zahlen.

14. Krankheiten / Medikamentengabe / Kopflausbefall

Die Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen bei ansteckender Erkrankung des Kindes ist im § 34 Infektionsschutzgesetz geregelt.

Den Personensorgeberechtigten wird mit dem Betreuungsvertrag ein Merkblatt ausgehändigt, in dem auf die wesentliche Regelungen in diesem Gesetz hingewiesen wird. Die Personensorgeberechtigten haben den Festlegungen zu folgen.

Grundsätzlich darf das Personal der Einrichtung den Kindern keine Medikamente verabreichen. Nur medizinisch unvermeidliche und organisatorisch nicht auch durch die Personensorgeberechtigten durchführbare Medikamentengaben dürfen durch unterwiesene pädagogische Fachkräfte in der Einrichtung erfolgen, wenn hierzu eine eindeutige schriftliche Medikation des Arztes vorliegt, in der auch die Dauer der Medikation als „Akut (von ...bis)“, „Dauertherapie“ (muss alle sechs Monate aktuell vom Arzt gegengezeichnet werden) oder „Notfallmedikation bei folgenden Symptomen (Angaben nur durch den Arzt) ...“ gekennzeichnet sein muss. Die erforderlichen Gebrauchshinweise (z.B. schütteln, verdünnen) müssen bekannt gemacht werden. Voraussetzung ist eine schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten und eine umfassende und fachlich exakte Unterweisung bzw. Schulung zur Medikamentengabe für die pädagogischen Fachkräfte, die ggf. wiederholt und aktualisiert werden sollte.

15. Zahlungsverzug / Mahnverfahren

Sollte eine Lastschrift zur Fälligkeit nicht einlösbar sein, ist der Träger berechtigt, für jede Mahnung Verwaltungskosten i.H.v. 10 € in Rechnung zu stellen. Ferner erhebt der Träger bei Zahlungsverzug ab dem ersten Verzugstag Verzugszinsen i.H. der aktuellen Kontokorrentzinsen der Geschäftsbank des Trägers - mindestens jedoch i.H. des gesetzlichen Verzugszinses, zusammen mit der Forderung. Die Geltendmachung weiterer Verzugszinsen / Rücklastschriftkosten etc. bleibt vorbehalten. Sollte auf die erste Mahnung des Trägers der angemahnte Betrag einschl. Verwaltungskosten und Zinsen nicht innerhalb von 14 Tagen beim Träger eingehen, behält sich der Träger die Abtretung der Ansprüche an ein Inkassounternehmen oder die Geltendmachung durch einen Rechtsanwalt vor. Die hierdurch entstehenden Kosten haben die Personensorgeberechtigten zu tragen.

16. Bildungsdokumentation / Foto- und Filmerlaubnis:

Die Einrichtung hat neben der Betreuungsaufgabe einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag, der sich aus der pädagogischen Konzeption ergibt. Dabei ist die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung eines jeden Kindes von wesentlicher Bedeutung.

Um diese Entwicklung erfolgreich begleiten, fördern und herausfordern zu können, ist es erforderlich, von Zeit zu Zeit das Kind, sein Verhalten, seine Handlungen, sein Spiel, seine Bewegung, seine Sprache usw. gezielt zu beobachten und dies zu dokumentieren. Die Dokumentation kann auch mit Bild- und Filmmaterial ergänzt werden, wenn die Personensorgeberechtigten den pädagogischen Fachkräften der Einrichtung hierzu eine jederzeit widerrufbare Foto- und Filmerlaubnis erteilen.

Fotos dürfen für Aushänge in der Einrichtung und das Portfolio verwendet werden. Filmaufnahmen dienen der Reflektion und dürfen für Entwicklungsgespräche, Elternabende und für die fachliche Beratung der Erzieherinnen und Erzieher verwendet werden.

17. Beteiligung des Elternrates:

Die Fachkräfte in der Einrichtung sollen mit den Personensorgeberechtigten, mit anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen und Initiativen und der Schule zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses zusammenarbeiten. Dabei werden sie wesentlich von den gewählten Elternvertretern – dem Elternrat - unterstützt.

Die Beteiligung des Elternrates regelt das KiföG MV und das SGB VIII in der jeweils geltenden Fassung.

Aushänge, Elternbriefe, Befragungen u.a. Informationen des Elternrates in der Kindereinrichtung sind nur nach Abstimmung mit der Leitung der Kindertagesstätte zulässig.

18. Personaleinsatz:

Der Träger ist verpflichtet, das Betreuungspersonal entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen vorzuhalten. Bei kurzfristigen Ausfällen durch Krankheit ist es dem pädagogischen Fachpersonal zuzumuten kurzzeitig über dem Betreuungsschlüssel zu arbeiten.

19. Hausrecht:

Das Hausrecht für die Kindertagesstätte Störspatzen wird durch den Leiter der Kita, in seiner Abwesenheit durch seine Stellvertreterin oder eine beauftragte Person ausgeübt.

20. Unfallversicherung und Haftung:

Für die Kinder besteht Unfallversicherungsschutz durch die Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung, während des Aufenthaltes in der Einrichtung und bei Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb ihrer Räumlichkeiten und Grundstücke. Nach einem

Unfall ist ein schriftlicher Unfallbericht durch den Zeugen zu erstellen und der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern durch den Träger zuzustellen.

Es wird keine Haftung für mitgebrachte Sachen durch den Träger oder die entsprechenden Mitarbeiter übernommen. Der Träger ist über den Kommunalen Schadensausgleich haftpflichtversichert.

Sachschäden sind durch die Personensorgeberechtigten schriftlich anzuzeigen.

Alle beiderseitigen Ansprüche aus dem bestehenden Vertragsverhältnis - mit Ausnahme von Ansprüchen, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen der Einrichtung oder ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen resultieren – müssen innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit und nachdem der jeweilige Gläubiger Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen müssen, schriftlich geltend gemacht werden.

Lehnt die Gegenseite den Anspruch schriftlich ab oder erklärt sie sich nicht innerhalb von einem Monat nach Geltendmachung des Anspruches, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach der Ablehnung oder dem Fristablauf gerichtlich geltend gemacht wird.

21. Aufsichtspflicht:

Für die Zeit der Betreuung des Kindes in der Einrichtung übertragen die Personensorgeberechtigten ihre Aufsichtspflicht auf das Personal der Einrichtung.

Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes von den Personensorgeberechtigten oder einer anderen berechtigten Person. Sie endet mit der Übergabe durch das Personal an die Personensorgeberechtigten oder einer anderen berechtigten Person. Verweilen Personensorgeberechtigte in der Einrichtung oder auf dem Spielplatz sind sie für die Aufsicht ihrer Kinder selbst verantwortlich.

22. Ermäßigungen für Elternbeiträge

Die Personensorgeberechtigten haben die Möglichkeit beim Fachdienst Jugend, dem Fachdienst Soziales oder der Agentur für Arbeit Ermäßigungen für Elternbeiträge zu beantragen. Sollten Ermäßigungen auslaufen oder wegfallen, ist es die Aufgabe der Personensorgeberechtigten, diese neu zu beantragen und die Bewilligung dem Träger anzuzeigen. Nicht schriftlich angezeigte Ermäßigungen können nicht berücksichtigt werden.

23. Allgemeine Bestimmungen

Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages stimmen die Personensorgeberechtigten den hier genannten AGB zu und bestätigen, diese gelesen und erhalten zu haben.